

**„Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz“
(VV Härtefallhilfen)**

**Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 01. Juni 2021 (8302)**

In der Fassung vom 10. August 2022

1 Zweck und Gegenstand der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben der Bund und das Land Rheinland-Pfalz bereits in vielen Bereichen mit Sonderprogrammen die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abgemildert. In besonderen Fallkonstellationen kann es dennoch dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als Ergänzung des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Unternehmenshilfen bieten auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen des Landes Rheinland-Pfalz eine solche Unterstützung benötigen.
- 1.2 Denjenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallhilfen eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2020 S. 298) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe
- der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz über die „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ einschließlich der dazu veröffentlichten Vollzugshinweise,
 - der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“),
 - der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),

- der Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Novemberhilfe / Dezemberhilfe (Schadensausgleich)“) sowie
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen des Bundes und der Länder geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden können.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte der Antragsstellenden.
Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift gilt jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnütziger Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Darunter fallen auch Soloselbstständige (Nummer 2.3) und selbstständige Angehörige der Freien Berufe. Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt: Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz sowie öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.
- 2.2 Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

- 2.3 Als Soloselbstständige für den Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III gelten Antragstellende, die zum Stichtag 29. Februar 2020 oder wahlweise zum Stichtag 31. Dezember 2020 weniger als einen Vollzeitmitarbeiter (ein Vollzeitäquivalent) beschäftigen und wirtschaftlich am Markt tätig sind. Für den Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus sowie Überbrückungshilfe IV sind die Stichtage der 29. Februar 2020 oder wahlweise der 30. Juni 2021.
- 2.4 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
 - b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
 - d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

- 2.5 Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn bestehende Hilfsprogramme im Sinne der Nummer 2.7 für Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten. Als besondere Härten sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Fallkonstellationen einzustufen. Darüber hinaus ist es einer Härtefallkommission (Anlage 2) nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, weitere Konstellationen als Härtefälle einzustufen. Der prüfende Dritte (Nummer 6.1) erklärt im Namen des Antragsstellers, dass eine besondere pandemiebedingte Härte vorliegt.

2.6 Eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz liegt gemäß dieser Verwaltungsvorschrift vor, wenn die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung, das sind Zahlungsunfähigkeit (§ 17 der Insolvenzordnung – InsO – vom 5. Oktober 1994 – BGBl. I S. 2866 – in der jeweils geltenden Fassung) oder Überschuldung (§ 19 InsO), ohne entsprechende Hilfszahlungen absehbar nicht abgewendet werden können. Der prüfende Dritte erklärt im Namen des Antragsstellenden, dass sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen.

2.7 Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten insbesondere

- a) für die Fördermonate Januar 2022 bis Juni 2022 die Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“)
- b) für die Fördermonate Juli 2021 bis Dezember 2021 die Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“)
- c) für die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021: die Überbrückungshilfe Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“)
- d) für die Fördermonate September bis Dezember 2020: Überbrückungshilfe Zweite Phase („Überbrückungshilfe II“)
- e) für die Fördermonate November und Dezember 2020: die Novemberhilfe und Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe

der Verwaltungsvorschrift „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittelständische Unternehmen“ vom 1. Juli 2020 (MinBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

3.1 Eine Antragsberechtigung ist gegeben, wenn eine pandemiebedingte besondere Härte im Sinne von Nummer 2.5 vorliegt und die Antragstellenden außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen (Nummer 2.6).

3.2 Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Nummer 2.2 sowie, im Falle einer Tätigkeit als Haupterwerb, Soloselbstständige im Sinne von Nummer 2.3 und selbstständige Angehörige der Freien Berufe. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte grundsätzlich im Jahr 2019 zu mindestens 51 v. H. aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielten (auf die Härtefallkonstellationen in Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift wird verwiesen). Einem Haupterwerb gleichgestellt ist jede Tätigkeit im Nebenerwerb, soweit für diese ein

sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht (mindestens ein Vollzeitäquivalent).

- 3.3 Erforderlich ist, dass die oder der Antragstellende zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Auszahlung der Härtefallhilfen grundsätzlich seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Rheinland-Pfalz hat. Wenn Antragstellende Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern haben, dann ist der Antrag im Land Rheinland-Pfalz grundsätzlich nur dann zu stellen, wenn dort auch der Hauptsitz ist. Maßgeblich für die Feststellung des Hauptsitzes ist, wo die oder der Antragstellende zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung der Härtefallhilfen steuerlich nach § 19 oder § 20 der Abgabenordnung geführt wird.
- 3.4 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn die oder der Antragsstellende nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ war oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.
Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind.
- 3.5 Die Härtefallhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind gegenüber anderen Hilfen nach Nummer 2.7 subsidiär. Ausgeschlossen sind Antragstellende, deren pandemiebedingte Härte bereits durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund oder Land abgewendet werden kann oder hierfür eine nicht wahrgenommene Anspruchsberechtigung bestand.
Weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.
- 3.6 Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Der mögliche Förderzeitraum entspricht der Überbrückungshilfe Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“), der Überbrückungshilfe Vierte Phase

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1)

(„Überbrückungshilfe III Plus“) sowie der Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“).

4 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

- 4.1 Die Förderung im Rahmen der Härtefallhilfen erfolgt als Billigkeitsleistung. Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“), der Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) sowie der Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittelständische Unternehmen“ in der jeweils geltenden Fassung. Maßgeblich sind demnach die jeweils erstattungsfähigen Fixkosten.
- 4.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung im Förderzeitraum ist grundsätzlich auf 100.000 EUR begrenzt. Förderungen mit einem Antragsvolumen unterhalb einer Bagatellgrenze von 2.000 EUR sind nicht möglich.
- 4.3 Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5 Nachweis der Verwendung, Widerruf und Rückforderung

- 5.1 Die Härtefallhilfen gelten mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.
- 5.2 Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung muss die oder der Antragstellende der Bewilligungsstelle über den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen ihre oder seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die oder der Antragstellende die Schlussrechnung und die ihre oder seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt sie oder ihn die Bewilligungsstelle einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle ihre oder seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die oder der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamten Härtefallhilfen zurückfordern. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Regeln der Schlussabrechnung und die in dieser vorzulegenden Dokumente und Erklärungen richten sich im jeweiligen Förderzeitraum

entsprechend nach den Bestimmungen der Überbrückungshilfe Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“) bzw. der Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) oder der Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittelständische Unternehmen“ in der jeweils geltenden Fassung.

- 5.3 Die Härtefallhilfen können insbesondere widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel zurückgefordert werden, wenn dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift nicht erfüllt sind.

6 Verfahren

- 6.1 Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal www.haertefallhilfen.de zu stellen und wird über dieses von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) entgegengenommen. Die Antragstellung hat von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu erfolgen („prüfender Dritter“). Die Antragstellung eines prüfenden Dritten für sich selbst ist ausgeschlossen.
- 6.2 Zur Identität und Antragsberechtigung der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:
- a) Name und Firma,
 - b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und / oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
 - c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
 - d) zuständige Finanzämter,
 - e) IBAN einer bei einem der unter Buchst. d angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindung,
 - f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
 - g) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
 - h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
 - i) Im Falle von Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein unter Berücksichtigung möglicher in diesem Zusammenhang stehenden Härtefallkonstellationen gemäß Anlage 1.

- 6.3 Die besondere Härte ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Ebenso erklärt der prüfende Dritte im Namen der oder des Antragsstellenden mittels begründender Unterlagen, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt.
- 6.4 Es ist sicherzustellen, dass bei Gewährung der beantragten Leistung der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert ist und sich die oder der Antragsstellende nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet. Dies muss der prüfende Dritte im Namen der oder des Antragstellenden bei der Antragstellung auf Basis der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung für das Unternehmen bestätigen.
- 6.5 Je Antragstellender und Antragstellendem ist grundsätzlich nur eine Antragstellung möglich. Erfolgte allerdings für den Förderzeitraum bis Juni 2021 eine Antragstellung bis spätestens 31. Juli 2021 ist eine zweite Antragstellung für den Förderzeitraum 1. Juli 2021 bis 30. September 2021 zulässig. Im Falle einer Antragstellung vor der Erweiterung des Förderzeitraums bis März 2022 besteht die Möglichkeit, einen weiteren Antrag für den Zeitraum Januar bis März 2022 zu stellen. Sofern ein Antrag vor der Verlängerung des Förderzeitraums von April bis Juni 2022 gestellt wurde, ist eine weitere Antragstellung zulässig. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Nummer 2.2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 6.6 Die Härtefallhilfen sind auch dann zurückzuzahlen, wenn die oder der Antragstellende seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. März 2022 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Härtefallhilfen auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die oder der Antragstellende ihren oder seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Satz 2 gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 31. März 2022, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat die oder der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

- 6.7 Bewilligungsstelle ist die ISB. Ihr obliegt die Prüfung des Antrags und die Entscheidung über die Bewilligung. Sie prüft, ob die Bestätigung eines prüfenden Dritten nach Nummer 2.5 und 2.6 vorliegt und ob die oder der Antragstellende alle sonstigen für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat. Die Bewilligungsstelle darf auf die von dem prüfenden Dritten in dem Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Der prüfende Dritte hat die gemachten Angaben zu bestätigen, sofern die Bewilligungsstelle ihn dazu auffordert. Für ihre Entscheidung über den Antrag kann sich die Bewilligungsstelle mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, abstimmen.
- 6.8 Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Härtefallhilfe und des Vorliegens eines Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der oder des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür - soweit erforderlich - Unterlagen oder Auskünfte beim prüfenden Dritten, der oder dem Antragstellenden oder Finanzamt an.
- 6.9 Die Bewilligungsstelle entscheidet über Anträge, welche die in der Anlage 1 aufgeführten Fallkonstellationen betreffen, ohne Einbindung der Härtefallkommission. Ansonsten entscheidet sie nach einer nicht-bindenden Empfehlung durch diese. Die Härtefallkommission kann weiterhin neue Fallkonstellationen bestimmen, welche denen der Anlage 1 gleichgestellt werden. Weiterhin können Billigkeitsleistungen, die einen Betrag in Höhe von 100.000 EUR überschreiten, nur auf Empfehlung der Härtefallkommission bewilligt werden. Die Zusammensetzung der Härtefallkommission und das Verfahren, im Rahmen dessen diese tätig wird, ist in der Anlage 2 festgelegt.
- 6.10 Die Bewilligungsstelle ist für die gesamte Abwicklung einschließlich Abänderung und Aufhebung von Bewilligungsbescheiden zuständig. Dies umfasst auch die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen einschließlich der Festsetzung zu erstattender Zinsen sowie die Erhebung dieser Gelder.

- 6.11 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 des Landessubventionengesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt. Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
- 6.12 Die Antragstellenden haben zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Härtefallhilfen erforderlich sind (§ 31 a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) und hinsichtlich der Kontoverbindung die Einwilligung zum Datenabgleich auch mit dem Kreditinstitut. Die Bewilligungsstelle hat sicherzustellen, dass zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR - beziehungsweise 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor - innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung alle relevanten Informationen auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden. Die oder der Antragstellende willigt mit Antragstellung in die Veröffentlichung dieser Daten ein. Bei den Daten handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014² geforderten Informationen.
- 6.13 Zudem haben die Antragsstellenden zu erklären, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfen der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls

² Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 193 S. 1)

kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, soweit beihilferechtlich und nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift Kumulierungen zulässig sind, zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde. Alternativ ist dies bei der Anwendung der Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ oder der Anwendung der „Bundesregelung Novemberhilfe / Dezemberhilfe (Schadensausgleich)“ zu erklären. Falls die Härtefallhilfe im Beihilferahmen „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ geleistet wird, sind bei der Schlussabrechnung nicht nur die tatsächlich aufgetretenen und berücksichtigungsfähigen Umsatzverluste und Fixkosten mitzuteilen, sondern auch die ungedeckten Fixkosten im Sinne des Beihilferechts. Im Rahmen der Schlussabrechnung findet eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umsätze und Kosten statt. Eine Rückzahlung hat nur zu erfolgen, wenn die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigen.

- 6.14 Rückzahlungen bereits ausgezahlter Zuschüsse sind grundsätzlich nicht zu verzinsen. Eine Verzinsung kann eintreten, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde.
- 6.15 Für den Fall, dass die oder der Antragstellende dem prüfenden Dritten keine Unterlagen für die Schlussabrechnung zur Verfügung stellt oder für diesen nicht mehr erreichbar ist, informiert der prüfende Dritte die Bewilligungsstelle über diesen Umstand. Weitergehende Verpflichtungen bestehen für ihn nicht.
- 6.16 Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz sowie der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte sind berechtigt, auch bei den Antragstellenden Prüfungen durchzuführen, vgl. §§ 91, 100 LHO bzw. §§ 91, 100 BHO. Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Prüfrechte haben im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium.
- 6.17 Die Antragstellung durch den beauftragten prüfenden Dritten hat spätestens bis zum 15. Juni 2022 zu erfolgen. Die Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2022 zu bewilligen.
- 6.18 Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine

Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Bewilligungsstelle. Weitere Informationen sind im Rahmen der Verfahrensplattform abgebildet.

- 6.19 Die Härtefallhilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind die Härtefallhilfen als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus den Härtefallhilfen nicht zu berücksichtigen.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die geänderte Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 10. August 2022 tritt mit Wirkung vom 01. April 2022 in Kraft.